

Zusammenstellung

der in der zweiten Beratung des Entwurfs eines
Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsver-
hältnisse der im Dienst des Bundes stehenden
Personen

- Nr. 175, 497 der Drucksachen -
gefaßten Beschlüsse.

Unverändert nach dem Mündlichen Bericht - Nr. 497 der Druck-
sachen - bis auf die folgenden Änderungen:

1. § 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die im Dienst des Bundes stehenden Personen müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.“
2. In § 3 wird folgende Ziffer 5a eingefügt:

„§ 28 Absatz 2 Ziffer 1 des Deutschen Beamtengesetzes wird wie folgt geändert:
Die Worte „bei weiblichen bis Lebensjahr“ fallen fort.“
3. In § 3 wird Ziffer 6 gestrichen.
4. § 3 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„§ 63 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes erhält folgende Fassung:
Ein weiblicher Beamter kann, wenn er sich verhehlicht, entlassen werden. Er ist zu entlassen, wenn er es beantragt. Er darf ohne Antrag nur entlassen werden, wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint; die wirtschaftliche Versorgung gilt als dauernd gesichert, wenn der Ehemann in einem Beamtenverhältnis steht, mit dem ein Anspruch auf Ruhegehalt verbunden ist.“
5. In § 3 wird folgende Ziffer 9a eingefügt:

„Die Vorschriften des § 68 des Deutschen Beamtengesetzes gelten bis zum 31. Dezember 1952 nicht für Bundesrichter. Die danach über das fünfundsiebzehnte Lebensjahr hinaus im Dienst verbliebenen oder nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres wiederangestellten Bundesrichter treten mit Ablauf des 31. Dezember 1952 in den Ruhestand.“

6. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„ § 3 a

(1) Die Bundestagsbeamten und die Bundesratsbeamten haben die Rechte und Pflichten der Bundesbeamten.

(2) Die Bundestagsbeamten werden durch den Bundestagspräsidenten, die Bundesratsbeamten durch den Bundesratspräsidenten ernannt und entlassen. Oberste Dienstbehörde für die Bundestagsbeamten ist der Bundestagspräsident, für die Bundesratsbeamten der Bundesratspräsident.“

Bonn, den 15. Februar 1950